



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 21. März 2020

Nr. 12

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten:

Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Oktober 2009 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Marien in Lünen, St. Ludger in Lünen (Alstedde), St. Norbert in Lünen (Nordlünen) und St. Gottfried in Lünen (Wethmar) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Lünen vom 29. November 2009 S. 165 - Urkunde des Bischofs von Münster vom 1. Februar 2008 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Ludger und St. Josef in Selm und St. Stephanus in Selm (Bork) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ludger in Selm vom 30. November 2008 S. 166 - Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß in Werne zur Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne vom 1. Dezember 2013 S. 166 - Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Marien, St. Stephanus und St. Theresia in Hamm-Heessen zur Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes in Hamm-Heessen vom 28. November 2004 S. 167 - Urkunde des Bischofs von Münster vom 2. November 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Maria Königin und Herz Jesu in Hamm zur Katholischen Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen in Hamm vom 27. November 2005 S. 167 - Urkunde des Bischofs von Münster vom 2. Dezember 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Christus König, Herz Jesu, St. Pankratius und St. Stephanus in Hamm (Bockum-Hövel) S. 168

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der R.D.M. Arnsberg GmbH, Arnsberg Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Arnsberg, Flur 49 (Flurstück 47), Flur 57 (Flurstücke 130 und 142), Flur 62 (Flurstücke 17, 77, 111, 132, 164, 540) der Stadt Arnsberg S. 168 - Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 25.02.2020 zum Antrag der Firma REMONDIS Medison GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen, G 0035/19 S. 169 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frank Berlinger) S. 171 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Georg Ruppertz) S. 171 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Gordon Wehn) S. 171 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Axel Schmitt) S. 171 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Lutz Kortenedde) S. 171

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes Südwestfalen-IT zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ S. 171 - Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 171 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 173 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 173 - Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 173 - Aufgebot der Sparkasse Witten S. 173

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

237. **Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Oktober 2009 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Marien in Lünen, St. Ludger in Lünen (Alstedde), St. Norbert in Lünen (Nordlünen) und St. Gottfried in Lünen (Wethmar) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Lünen vom 29. November 2009**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2020
48.03

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Oktober 2009 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Marien in Lünen, St. Ludger in Lünen (Alstedde), St. Norbert in Lünen (Nordlünen) und St. Gottfried in Lünen (Wethmar) **zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Lünen** vom 29. November 2009

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 29. November 2009 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Marien entspricht im Wesentlichen dem Ge-

biet und den Grenzen der Gemarkung Altlünen (1867) und dem nordwestlichen Bereich der Gemarkung Lünen (1283) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 34K [2606052/5724476] und Punkt 34J [2607313/5724251] sowie zwischen den Punkten 34L [2605928/5720887] und 34M [2604751/5721516]:

Am Punkt 34K [2606052/5724476] folgt die Grenze der Kirchengemeinde der L810 (Cappenberger Straße), der Straße „Am Vogelsberg“ und dem Richard-Schirrmann-Weg und umläuft somit das Waldgebiet Vogelsberg, quert die Straße „Dreischfeld“ und stößt am Punkt 34J [2607313/5724251] wieder auf die Gemarkung Altlünen (1867) um dieser weiter zu folgen.

Vom Punkt 34L [2605928/5720887] bis zum Punkt 34M [2604751/5721516] verläuft die Grenze entlang der Lippe.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Münster, 9. September 2019

5. Ausfertigung

Im Auftrag:

Dr. Klaus Winterkamp

Generalvikar

(238)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 165

238. Urkunde des Bischofs von Münster vom 1. Februar 2008 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Ludger und St. Josef in Selm und St. Stephanus in Selm (Bork) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ludger in Selm vom 30. November 2008

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2020
48.03

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 1. Februar 2008 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Ludger und St. Josef in Selm und St. Stephanus in Selm (Bork) **zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ludger in Selm** vom 30. November 2008

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. November 2008 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Ludger entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Selm (1869) und Bork (1868) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 34A [2606827/5728372] und Punkt 34F [2604319/5724893]:

Am Punkt 34A [2606827/5728372] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft entlang der L 507 (Werner Straße), knickt vor der Kreuzung zur K 8 in südwestliche Richtung ab, schließt das Grundstück „Werner Straße 170“ ein und führt anschließend entlang des Wirtschaftsweges bis zum Sandweg. Nun folgt die Grenze dem Sandweg für 180 m in westliche Richtung und knickt dann südlich in den Wirtschaftsweg ab und folgt diesem bis zum Punkt 34B [2605240/5727955]. Nun führt die Grenze am östlichen Rand es Waldstückes entlang bis sie auf Punkt 34C [2605500/5727531] stößt. Nun folgt die Grenze der Kirchengemeinde dem Hölterweg in südwestliche Richtung bis zum Punkt 34D [2604781/5727052], knickt hier in südliche Richtung ab und verläuft für 1,54 Kilometer querfeldein auf Punkt 34E [2604366/5725569] zu. Ab diesem Punkt folgt sie nun der Borker Straße zunächst in westliche, dann in südliche Richtung, bis die Grenze am Punkt 34F [2604319/5724893] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Münster, 9. September 2019

5. Ausfertigung

Im Auftrag:

Dr. Klaus Winterkamp

Generalvikar

(503)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 166

239. Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß in Werne zur Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne vom 1. Dezember 2013

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2020
48.03

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß in Werne **zur Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus** in Werne vom 1. Dezember 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Christophorus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Werne-Stadt (1870) und Werne-Stockum (1871) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 33C [2615431/5731480] und 33A [2616978/5732813], sowie zwischen den Punkten 34N [2609584/5723992] und 34G [2607175/5728131]:

Am Punkt 33C [2615431/5731480] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt nördlich an Nagels Kotten vorbei in östliche Richtung bis zum Punkt 33B [2616048/5731539]. Ab hier folgt sie dem Norbecker Damm in nördliche Richtung, quert die L 844 (Herberner Straße), führt anschließend querfeldein weiter und folgt nun der Straße „Gottesort“ bis sie am Punkt 33A [2616978/5732813] wieder auf die Gemarkung stößt.

Am Punkt 34N [2609584/5723992] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde ebenfalls die Grenze der Gemarkung und verläuft entlang des Gerlingbachs und anschließend entlang des Seitenarms des Gerlingsbachs bis zum Punkt 34I [2608334/5726292]. Nun verläuft die Grenze für 370 m in nordwestliche Richtung, quert den Wirtschaftsweg auf 100 m und führt dann für 320 m in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 34H [2607666/5726484]. Ab diesem Punkt folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Straße „Steinbahn“ in nordwestliche Richtung und verläuft anschließend parallel zur L 507 (Selmer Landstraße) bis sie am Punkt 34G [2607175/5728131] wieder auf die Gemarkung trifft.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Münster, 9. September 2019

4. Ausfertigung

Im Auftrag:

Dr. Klaus Winterkamp

Generalvikar

(277)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 166

240. Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Marien, St. Stephanus und St. Theresia in Hamm-Heessen zur Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes in Hamm-Heessen vom 28. November 2004

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2020
48.03

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis
Gratia Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Marien, St.

Stephanus und St. Theresia in Hamm-Heessen zur Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes in Hamm-Heessen vom 28. November 2004

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. November 2004 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde Papst Johannes besteht im Wesentlichen aus dem Gebiet der Gemarkung Heessen (1866) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 64A [2625704/5731180] 1) und 64I [2623949/5733192].

Am Punkt 64A [2625704/5731180] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Heessen (1866) und verläuft in westliche Richtung zunächst über die Straße und den Weg „Am Heimshof“ und im weiteren entlang des Baches bis zum Punkt 64B [2624884/5731160]. Von hier führt die Grenze über den Sachsenring und die Warendorfer Straße bis zum Punkt 64C [2623471/5730928] und folgt der Bahnlinie für wenige Meter bis zum Punkt 64D [2623393/5731001]. Ab hier führt die Grenze über die Wirtschaftswege, zunächst bis zum Punkt 64E [2623568/5731200] und weiter Richtung Norden über den Punkt 64F [2623021/5732053] und dann nach Osten bis zum Punkt 64G [2623865/5732516]. Von hier verläuft die Grenze für 620 m querfeldein und parallel zur Münsterstraße bis zum Punkt 64H [2623768/5733119] und anschließend über die Achse der Straße „Geinegge“ bis zum Punkt 64I [2623949/5733192]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde wieder der Grenze der Gemarkung Heessen (1866).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Münster, 30. August 2019

6. Ausfertigung

Im Auftrag:

Dr. Klaus Winterkamp

Generalvikar

(267)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 167

241. Urkunde des Bischofs von Münster vom 2. November 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Maria Königin und Herz Jesu in Hamm zur Katholischen Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen in Hamm vom 27. November 2005

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2020
48.03

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis
Gratia Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 2. November 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Maria Königin und Herz Jesu in Hamm **zur Katholischen Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen in Hamm** vom 27. November 2005

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die südliche Grenze der Kirchengemeinde zwischen den Punkten 64J [2626559/5730058] 1) und 64K [2622951/5729015] bildet die Lippe. Ab Punkt 64K [2622951/5729015] folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Hamm (1356) zur Gemarkung Bockum-Hövel (1865) bis zum Punkt 64L [2623180/5729974]. vom Punkt 64L [2623180/5729974] verläuft die Grenze über den

Bach „Geinegge“ bis zur Straße „Im Ruenfeld“. Ab hier führt sie über den Goorweg und der Straße „An der Geinegge“ und ihrer gedachten Verlängerung bis sie am Punkt 64C [2623471/5730928] auf die Warendorfer Straße trifft und dieser bis zum Kreisverkehr folgt. Ab dem Kreisverkehr verläuft die Straße über den Sachsenring bis zum Punkt 64B [2624884/5731160], an dem die Grenze nach Süden abbiegt und zunächst parallel zum Bachlauf bis zum Weg und zur Straße „Am Heimshof“ führt. Ab Punkt 64A [2625704/5731180] folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Hamm (1356) zu der Gemarkung Heessen (1866) bis sie an Punkt 64J [2626559/5730058] wieder auf die Lippe stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Münster, 30. August 2019

4. Ausfertigung

Im Auftrag:

Dr. Klaus Winterkamp

Generalvikar

(250)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 167

242. Urkunde des Bischofs von Münster vom 2. Dezember 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Christus König, Herz Jesu, St. Pankratius und St. Stephanus in Hamm (Bockum-Hövel)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2020
48.03

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis
Gratia Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 2. Dezember 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Christus König, Herz Jesu, St.

Pankratius und St. Stephanus in Hamm (Bockum-Hövel) **zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist Bockum-Hövel in Hamm** vom 31. Dezember 2004

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Dezember 2004 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkung BockumHövel (1865) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 64I [2623949/5733192] 1) und 64L [2623616/5730361].

Ab Punkt 64I [2623949/5733192] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Bockum-Hövel (1865) und verläuft über die Straße „Genegge“ bis zum Punkt 64H [2623768/5733119]. Hier wendet sich die Grenze Richtung Süden und verläuft für 620 m querfeldein parallel zur Münsterstraße auf den Punkt 64G [2623865/5732516] zu. Ab hier führt die Grenze über die Wirtschaftswege und die Punkte 64F [2623021/5732053] und 64E [2623568/5731200] zum Punkt 64D [2623393/5731001] und folgt dann für wenige Meter der Bahnlinie bis zum Punkt 64C [2623471/5730928]. Von hier führt die Grenze in südliche Richtung über die Straße „An der Geinegge“ und dem Goorweg bis sie auf die Straße „Im Ruenfeld“ trifft. Nun führt sie über den Bach „Geinegge“ bis zum Punkt 64L [2623616/5730361]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde zunächst der Grenze der Gemarkung Heessen (1866) nach Westen und anschließend wieder der Grenze der Gemarkung Bockum-Hövel (1865).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Münster, 30. August 2019

6. Ausfertigung

Im Auftrag:

Dr. Klaus Winterkamp

Generalvikar

(242)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 168

BEKANNTMACHUNGEN

**243. Bekanntmachung der R.D.M. Arnsberg GmbH, Arnsberg
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Arnsberg, Flur 49 (Flurstück 47), Flur 57 (Flurstücke 130 und 142), Flur 62 (Flurstücke 17, 77, 111, 132, 164, 540) der Stadt Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.03.2020
900-0001413-0002/WS-0001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die R.D.M. Arnsberg GmbH die Entnahme von Grundwasser. Die Entnahme dient der Brauchwasserversorgung des Werkes Arnsberg und wird dort als Kühlwasser (Kesselspeisewasser, Klimaanlage, Kühlanlagen einer Papiermaschine) eingesetzt. Sie erfolgt aus 29 Brunnen, die sich auf dem Werksgrundstück bzw. flussabwärts auf 8 Grundstücken entlang der Ruhr (außerhalb des Werksgeländes) befinden. Die beantragte Gesamtentnahmemenge umfasst maximal 1.260.000 m³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb bestehender Entnahmefrüher, für den keine neuen Eingriffe erforderlich sind. Die beantragte Entnahmemenge bleibt zum vorangehenden Wasserrecht konstant. Auf Grund der Lage der Brunnen in der Talschottern der Ruhr wird vorwiegend Uferfiltrat des Flusses, der entlang der Entnahmestellen staugeregelt ist, gefördert. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Simon

(295)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 168

244. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 25.02.2020 zum Antrag der Firma REMONDIS Medison GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen, G 0035/19

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 3. 2020
900-9130020-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma REMONDIS Medison GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen wurde auf ihren Antrag vom 29.04.2019 mit Datum vom 25.02.2020 - Az.: 900-9130020-0010/AAG-0001 - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallzwischenlagers mit Abfallbehandlungsanlagen am Standort in 44536 Lünen, Brunnenstr. 138, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung der vorhandenen Desinfektionsanlage (BE05 / bisher als Sterilisationsanlage bezeichnet) durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten baugleichen Behandlungslinie,
2. Erhöhung der maximalen Durchsatzleistung der Desinfektionsanlage von bisher 9,95 t/d und 3.630 t/a bei einer Behandlungslinie auf insgesamt 28,8 t/d und 10.500 t/a bei zwei Behandlungslinien,
3. Behandlung von nicht infektiösem krankenhausspezifischem Abfall der Abfallschlüsselnummer (ASN) 18 01 04 im Rahmen freier Kapazitäten der v. g. Durchsatzleistung der Desinfektionsanlage in der gleichen Art und Weise wie der bereits in der vorhandenen Desinfektionsanlage eingesetzte infektiöse Abfall der ASN 18 01 03* und
4. Erhöhung der jährlichen Durchsatzleistung im Abfallzwischenlager (BE01)
 - a. für Abfälle der ASN 18 01 03* / 18 02 02* (infektiöse Abfälle) von 5.000 t/a auf 10.000 t/a
 - b. für Abfälle der ASN 18 01 04 / 18 02 03 (nicht gefährlicher Krankenhausabfall) von 750 t/a auf 2.000 t/a

Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität:

Die geänderte Anlage ist insgesamt nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit folgenden maximalen Leistungen (Lager-, Behandlungs- und Durchsatzmengen) zuzuordnen:

Hauptanlage:

1. Lagerung gefährlicher Abfälle
8.12.1.1 190 t, 11.485 t/a

Nebenanlagen (AVN):

2. Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
8.12.2 324 t, 3.555 t/a
3. Behandlung von gefährlichen Abfällen (Vermeidung von Lösemitteln)

- 8.11.1.2 1,6 t/d, 400 t/a
4. Behandlung von gefährlichen Abfällen (Desinfektion)
- 8.11.2.1 2 x 14,4 t/d = 28,8 t/d, 10.500 t/a
5. Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Desinfektion / sonstige Behandlung)
- 8.11.2.4
- Im Rahmen freier Kapazitäten / in Mengen der AVN 4 enthalten

Weitere Nebenanlagen:

6. Produktlagerung (UPEX-Lager)
- 92 t, 75 t/d, 1.000 t/a

Der Gesamtdurchsatz der Anlage beträgt maximal 17.040 t/a und 295 t/d, davon maximal 16.040 t/a und 220 t/d an Abfällen sowie maximal 1.000 t/a und 75 t/d an Produkten des UPEX-Lagers.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeit der Betriebseinheiten BE 01 bis BE 04/3 und BE 06 einschließlich der Anlieferungs- und Abholungszeiten ist werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt in den BE 01 bis BE 04/3 und BE 06 lediglich eine passive Lagerung der Abfälle.

Die Betriebszeit der BE 05 – Desinfektionsanlage - ist montags von 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW)

Im Übrigen ergeht dieser Bescheid unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft, Gesundheitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

23.03.2020 bis einschließlich 06.04.2020

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg, Raum 219,
montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
2. bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315,
montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. bei der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, Raum Bürgerbüro Rathaus - Erdgeschoss,

montags bis mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2612 oder 02931/82-2604 (Büroleitung)
2. bei der Stadt Lünen unter der Telefon-Nr. 02306/104-1270
3. bei der Stadt Waltrop unter der Telefon-Nr. 02309/930-384

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -°Bekanntmachungen°- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/°°°> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann - abweichend vom Vorgenannten - innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann jeweils auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Greiß

(756)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 169

**245. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Frank Berlinger)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 3. 2020
64.26.57-08.234-2020-2

Mit Wirkung zum 01.04.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Frank Berlinger erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 15 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 15 umfasst die Warsteiner Ortsteile Hirschberg, Niederbergheim, Oberbergheim, Allagen, Sichtigvor, Waldhausen, Mülheim und Beleck.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 171

**246. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Georg Ruppertz)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 3. 2020
64.26.57-08.234-2020-8

Mit Wirkung zum 01.04.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Georg Ruppertz erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 17 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 17 umfasst aus der Gemeinde Möhnesee die Ortschaften Stockum, Neuhaus, Wilhelmsruh, Südufer, Körbecke, Günne, Brüningsen, Teile von Wamel sowie jeweils Teile von Ense-Niederense und Ense-Oberense.

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 171

**247. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Gordon Wehn)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 3. 2020
64.26.57-08.236-2020-5

Mit Wirkung zum 01.04.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Gordon Wehn erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 23 bestellt. Der Kehrbezirk Unna 23 umfasst Lünen-Horstmar und Teile von Lünen-Süd.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 171

**248. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Axel Schmitt)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 3. 2020
64.26.57-08.238-2020-4

Mit Wirkung zum 01.04.2020 wird Herr Schornsteinfegermeister Axel Schmitt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 16 bestellt. Der Kehrbezirk Dortmund 16 umfasst den nördlichen Stadtrand von Dortmund sowie die Dortmunder Stadtteile Lindenhors und Deusen.

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 171

**249. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Lutz Kortenstedte)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 3. 2020
64.26.57-08.237-2020-5

Mit Wirkung zum 01.04.2020 wird Herr Schornsteinfegermeister Lutz Kortenstedte für die Dauer von sieben

Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 16 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 16 umfasst jeweils Teile von Soest, Bad Sassendorf, Bad Sassendorf Lohne und Bad Sassendorf Heppen.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 171

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**250. Hinweisbekanntmachung des
kommunalen Zweckverbandes
Südwestfalen-IT zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“**

Südwestfalen-IT Hemer, 10.03.2020
Kommunaler Zweckverband

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler Dienstleister“ mit Sitz in Köln hat in ihrer Sitzung am 04.12.2020 die 16. Änderung zur Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung wurde am 27.02.2020 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 09.03.2020, Ausgabe Nr. 10/2020, veröffentlicht.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

gez. Gemke

Verbandsvorsteher

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 171

**251. Bekanntmachung des
Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 11.03.2020
Die Regionaldirektorin

Die 26. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 27. März 2020 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,**

statt.

Ergänzte Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Niederschrift der Sitzung vom 13.12.2020
- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 0.1 Ersatzwahl eines beratenden Mitglieds der Verbandsversammlung Drucksache Nr. 13/1677
- 0.2 Wahl einer*s Beigeordneten für den Bereich III
- neu**
- 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss
- 1.1 Förderprogramm Kommunaler Straßenbau 2020

- hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
Drucksache Nr. 13/1696
- 1.2 Städtebauförderung Drucksache Nr. 13/1641
hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2020
- 1.2.1 Antrag der Koalitionsfraktionen, CDU, SPD, Grüne Drucksache Nr. 13/1714
neu Ergänzung zur Beschlussvorlage 13/1641
Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2020
- 1.3 Städtebauförderung Drucksache Nr. 13/1642
hier: Vorschlag für das Sonderförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2020“
- 1.3.1 Antrag der Koalitionsfraktionen, CDU, SPD, Grüne Drucksache Nr. 13/1713
neu Ergänzung zur Beschlussvorlage 13/1642
Vorschlag für das Sonderförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2020“
- Vorlagen des Regionalverband Ruhr/Planungsausschuss
- 1.4 Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – Drucksache Nr. 13/1643
- 1.5 Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe Drucksache Nr. 13/1644
- 1.6 Erarbeitungsbeschluss zur 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, in der Stadt Marl:
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentauschs Drucksache Nr. 13/1645
- 1.7 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, Änderung der textlichen Festlegung 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark) - Aufstellungsbeschluss Drucksache Nr. 13/1652
- 1.8 Änderungsverfahren 35 E (Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard - ESSEN 51) des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)
Erteilung des Einvernehmens gemäß § 39 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW Drucksache Nr. 13/1653
- 1.9 Zeitplan für die Umsetzung der Aufträge der Beratung in den Gremien Drucksache Nr. 13/1664
- 1.10 Anfragen und Mitteilungen
- 1.10.1 Antwort der Bezirksregierung Münster auf die Anfrage der CDU-Fraktion Drucksache Nr. 13/1661-1
neu Nicht abgerufene Fördermittel der letzten Jahre in der Metropole Ruhr
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.1 Bestellung der Prüfer im Referat Rechnungsprüfung Drucksache Nr. 13/1704
- 2.2 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Kom-HVO NRW Drucksache Nr. 13/1700
- 2.3 Übersicht über die Fraktionsanfragen aus dem Jahr 2019 Drucksache Nr. 13/1654
- Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.4 Fortführung Luftbildkooperation Drucksache Nr. 13/1673
Geonetzwerk.metropoleRuhr
- Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.5 Liegenschaftskonzept des Regionalverbandes Ruhr Drucksache Nr. 13/1676
- 2.6 Konzept zur Umwandlung von Waldflächen des RVR in Naturwaldzellen Drucksache Nr. 13/1588
- Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.7 Entwurf des Jahresabschlusses 2018 des Regionalverbandes Ruhr Drucksache Nr. 13/1699
- Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.8 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH Drucksache Nr. 13/1639
- Verlängerung der Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Kultur Ruhr GmbH für den Zeitraum 2021-2023
- Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr-Grün
- 2.9 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2018 Drucksache Nr. 13/1646
Beschluss über die Zuführung zur Ausgleichsrücklage
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
- 2.10 Zertifizierung der Wälder von Ruhr Grün nach FSC Drucksache Nr. 13/1623
- 2.11 Antrag der Fraktion Die Linke Drucksache Nr. 13/1706
neu Positionen der Metropole Ruhr zur EU-Strukturförderung 2021-2027
- 2.12 Antrag der Fraktion die Linke Drucksache Nr. 13/1707
neu Stand des Auftrages zur Erarbeitung eines einheitlichen Sozialtarifs für die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH und die Revierparks
- 2.13 Anfragen und Mitteilungen
- 2.13.1 Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion i.S. Drucksache Nr. 13/1632-1
Umsetzung der Informations- und Motivationskampagne zur Direktwahl des Ruhrparlaments im Jubiläumsjahr 2020
gez. Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(589) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 171

252. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE51 4305 0001 0323 1355 66 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE51 4305 0001 0323 1355 66 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 6. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 30/20

Bochum, 5.3.2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S.

gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 173

253. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 703 498 703 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 4. 6. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 4. 3. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 173

**254. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 529 963 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 4. 3. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 173

**255. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 771 458 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 5. 3. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 173

256. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 312 041 825, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 5. 3. 2020

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Klingler gez. i. A. Herr Sudwischer

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 173



Foto Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING